

Buchbesprechungen und Buchanzeigen

Jahrbuch Menschenrechte 2000

hrsg. von *Gabriele von Arnim, Volkmar Deile, Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach* und *Karsten Tessmer*,

Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1999, ISBN 3-518-39565-3, 19,80 DM.

Das „Jahrbuch Menschenrechte 2000“ enthält 29 Beiträge, die in fünf Gruppen unterteilt sind, sowie einen Service-Teil, der Auszüge aus dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, eine Erklärung der Europäischen Union zur Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China, eine Übersicht über den Ratifikationsstand der wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen und Informationen über Akteure der Menschenrechtsarbeit (einschließlich deren Internetpräsenz) bereitstellt.

Der thematische Schwerpunkt des Jahrbuchs wird von Beiträgen zur Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen gebildet. Vorangestellt ist die sogenannte „*Amnesty Lecture*“ des Innsbrucker Politikwissenschaftlers *Pelinka*: „Sensibilität für die Menschenrechte“.

Er unterstreicht, daß Menschenrechtsverletzungen nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes nicht mehr durch die Einbindung der Täter in die bipolare Weltordnung gerechtfertigt seien, sondern verfolgt werden könnten und würden. Dies machten die unterschiedlich gelagerten Beispiele Pinochets und des NATO-Einsatzes im Kosovo deutlich. *Pelinka* versäumt nicht einen kritischen Hinweis auf die dabei gleichwohl zu beobachtenden „double standards“ und den Eurozentrismus, der es erlaube, schreckliche Vorkommnisse wie den Völkermord in Ruanda mehr oder weniger nicht zu beachten.

Pelinka beschreibt drei Folgen dieser Entwicklung: Erstens sei eine Relativierung staatlicher Souveränität zu beobachten. So vermöge Chile die Immunität Pinochets nicht länger zu sichern, die Bundesrepublik Jugoslawien ihre territoriale Integrität mit

Blick auf das Kosovo nicht zu wahren.

Zweitens sei eine Relativierung des durch die Vereinten Nationen institutionalisierten Sicherheitskonzepts zu konstatieren. *Pelinka* unterstreicht, daß man die Realität anerkennen müsse. Demnach könne die Legitimation für die Ausübung internationaler militärischer Gewalt nicht mehr länger am Veto eines einzigen der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hängen. Die in diesem System verkörperte Nachkriegsordnung sei inzwischen definitiv überholt. Durch den NATO-Einsatz im Kosovo sei zweifelsohne ein Präzedenzfall geschaffen worden.

Zu dessen negativen Folgen gehöre es, daß zukünftig Welt- oder Regionalmächte unabhängig von der Mitwirkung der Staatengemeinschaft versucht sein könnten, in ihren jeweiligen Einflußbereichen militärisch für Ordnung zu sorgen. Dem stünde die positive Folge gegenüber, daß die Menschenrechte vom verhindernden Zugriff einiger weniger Staaten, deren Legitimation für die Ausübung des Veto-Rechts brüchig geworden sei, befreit werde.

Als dritte Folge macht *Pelinka* die Relativierung der liberalen Demokratie aus, wie wir sie bisher kennen. So entzögen die Menschenrechte bestimmte Bereiche der staatlichen und gesellschaftlichen Gestaltung dem Mehrheitswillen (Beispiel: Todesstrafe); sie bedeuteten eine Tabuisierung der geschützten Bereiche.

Der Themenschwerpunkt *Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen* wird anschließend mit grundlegenden Ausführungen zur Institution von Wahrheitskommissionen eröffnet. Ein Beitrag über die Vergangenheitsbewältigung in Guatemala

illustriert diese allgemeinen Überlegungen. Hochinteressant ist der folgende Einblick in die Bemühungen der „Koalition gegen die Strafflosigkeit“, die von Deutschland aus in Zusammenarbeit mit argentinischen Stellen versucht, die Vorkommnisse der Jahre 1976-83 aufzuklären.

Besondere Beachtung verdienen die Beiträge, die sich mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen befassen. Am Beispiel der Arbeit von *terre des hommes* zur Reintegration von Kindersoldaten in ihre Gesellschaften wird deutlich, daß die Benennung und, wo möglich, Bestrafung der Täter – so wichtig sie ist – nicht ausreicht, um die sichtbaren und unsichtbaren Narben von Menschenrechtsverletzungen beim einzelnen und der Gesellschaft insgesamt verheilen zu lassen.

Der Beitrag von *Ambos* zum neuen Internationalen Strafgerichtshof verzichtet auf eine erneute Darstellung des Statuts von Rom, sondern bewertet Stellung und Möglichkeiten des künftigen Strafgerichtshofes. Dabei benennt der Autor zu Recht in pointierter Form die Schwachstellen des Statuts, versäumt aber nicht den Hinweis auf den selbst in diesem kleinen Schritt liegenden Fortschritt für die Verfolgbarkeit und Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen insgesamt.

Der nächste Abschnitt des Buches ist dem *Verhältnis von Menschenrechten und Wirtschaft* angesichts des umfassenden Phänomens der Globalisierung gewidmet. Die Autoren machen deutlich, daß Wirtschaftsunternehmen an Rechtsstaatlichkeit und am Schutz der Menschenrechte (beispielsweise Eigentumsrecht) interessiert sind, andererseits aber auf Grund ihrer Marktmacht gerade auch dazu in der Lage sind, sich selbst für die Einhaltung insbesondere sozialer Menschenrechte und Mindeststandards einzusetzen.

Der Jesuit und Theologieprofessor *Hengsbach* entwickelt Kriterien für menschenrechtsverträgliche globale Märkte. Hierzu zählen unter anderem die Beteiligung an der gesellschaftlich organisierten Arbeit und eine demokratische Verteilung des

gesellschaftlichen Reichtums; ferner die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie strukturelle Neuordnungen im Unternehmensbereich (konsequente Mitbestimmung, Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen).

Skeptisch beurteilt *Nuscheler* die Auswirkungen der Globalisierung, die auch auf kulturellem Feld eine Vereinheitlichung bedeuten und deshalb zu einer – auch Menschenrechte als vermeintlich genuin westliche Idee – ablehnenden Trotzhaltung führen könne. Um die Globalisierung politisch gestalten zu können, empfiehlt der Autor das Konzept der Global Governance: Zivilität, Rechtsstaatlichkeit, gemeinsam, in den Menschenrechten formulierter Wertekanon und Herrschaft des Völkerrechts.

Der folgende Abschnitt des Buches blickt mit vier Beiträgen auf die *Menschenrechtssituation in Weißrußland, Brasilien, China und Uganda*. Kenntnisreich werden auf engem Raum zahlreiche Details in gut lesbarer Form zusammengetragen, die einen informativen Überblick über die aktuelle Situation in den vier betroffenen Staaten geben.

Unter der Überschrift „*Internationale Menschenrechtsarbeit*“ widmen sich sieben Autoren verschiedenen Formen intergouvernementaler und internationaler Menschenrechtsarbeit sowie den Beiträgen von Nichtregierungsorganisationen auf diesem Feld. Besonders hingewiesen sei auf einen Beitrag zur Arbeit von Frauenorganisationen und -netzwerken in Burkina Faso. Hier wird an einem Einzelbeispiel deutlich, vor welchen Herausforderungen sich die Zivilgesellschaft sieht, wenn sich ihre Mitglieder aktiv für die Menschenrechte einsetzen. Gleichzeitig werden die bisher erreichten Erfolge bilanziert. Die aufgezeigten Einflußmöglichkeiten machen Mut, auf diesem Weg voranzuschreiten und ähnliche Projekte anderenorts mit gleichem Engagement zu betreiben. Die Bedeutung dieser Arbeit im globalen Zusammenhang wird durch den Beitrag von *Hamm* zum Folgeprozeß der Wiener Weltmenschrechtskonferenz unterstrichen. Der Bericht vom Internationalen NGO-Forum „Wien

Plus 5" macht deutlich, daß die Nichtregierungsorganisationen ihre Rolle dabei, die Einhaltung von Staatenverpflichtungen zu überprüfen, selbstbewußt und zutreffend als sehr hoch und wichtig einstufen. Neben der „Watch Dog“ - Funktion der Nichtregierungsorganisationen wird gleichzeitig aber auch auf die eigene Rolle bei der Förderung der Menschenrechte vor Ort abgestellt. Die Nichtregierungsorganisationen haben auf der Folgekonferenz in Ottawa dabei nicht nur gegenüber den Staaten zu Recht eine stärkere Beachtung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte angemahnt, sondern diesen Anspruch ebenso an ihre eigene Arbeit gestellt.

Der letzte inhaltliche, den Menschenrechten in *Deutschland* gewidmete Abschnitt behandelt in drei Beiträgen sehr unterschiedliche Gebiete. Der Beitrag *Brandts* zum „Rassismus in Deutschland“ besticht durch die kluge Erklärung der Entstehung rassistischer Denkweisen im Laufe der kulturellen Prägung und Sozialisation in einer weißen Gesellschaft. Zu Recht betont der Autor die Schwierigkeiten bei der Überwindung tradierter Denkmuster. Dem Plädoyer für die Bewußtmachung der eigenen Prägung und das daraus resultierende unabhängige Umgehenkönnen mit ihr kann aus eigener praktischer Erfahrung im Bereich der Menschenrechtserziehung nur beigepflichtet werden.

Den Abschluß bilden „Anmerkungen eines engagierten Beobachters“ zur Menschenrechtspolitik der rot-grünen Bundesregierung. Der langjährige Generalsekretär von Amnesty International Deutschland kommt zu dem Schluß, daß ein gesichertes Urteil über die Menschenrechtspolitik der neuen Regierung noch nicht möglich sei. Zu vielfältig ist das Bild, das sich dem Beobachter bietet: Beteiligung am NATO-Einsatz im Kosovo, die Aufwertung des bisherigen Unterausschusses Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu einem eigenständigen und ordentlichen Bundestagsausschuß, die Schaffung eines Menschenrechtsbeauftragten im Auswärtigen Amt, die Ankündigung, aber bislang nicht vollzogene Ein-

richtung eines unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutes – all dies läßt wahrhaftig keinen einheitlichen Schluß auf die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung zu. Auch das außenpolitische Engagement stellt sich uneinheitlich dar oder ist, um es anders auszudrücken, von den Zwängen der Realpolitik gekennzeichnet: Während die Bundesregierung in Europa maßgeblich an der Entscheidung mitgewirkt hat, mit der Ausarbeitung einer Grundrechtscharta für die Europäische Union zu beginnen, ist sie andererseits – etwa während der Sitzung der 55. UN-Menschenrechtskommission – wenig hervorgetreten.

Deile hebt zu Recht die Verbesserung der Infrastruktur für die Menschenrechte in der Politik hervor. Diese war lange überfällig, kann aber noch weiter verbessert werden. Daß die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung nach wie vor von den Idealvorstellungen, wie sie das Forum Menschenrechte parteiübergreifend formuliert hat, entfernt ist, liegt jedoch ebenfalls auf der Hand.

Norman Weiß